Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Verantw. Redacteur Fr. Hüttner.
Sprechstunde d. Redaction
Vormittags von 11—12 Uhr
Nachmittags von 4—5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate in den Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Auflage 10400.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7½ Ngr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2½ Ngr.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 9 Thlr.
mit Postbeförderung 12 Thlr.
Inserate
4gespaltene Bourgoiszeile 1½ Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionsstrich
die Spaltzeile 2 Ngr.
Filiale:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Lösche, Hainstr. 21, part.

№ 297. Mittwoch den 23. October. 1872.

## Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Finanzministerium ist beschlossen worden, nachträglich auch noch das bei Anlegung des neuen Flurbuches für die Stadt Leipzig von der Neuaufnahme im Jahre 1860 ausgeschlossen gebliebene, nachstehends näher beschriebene Areal der Flur Leipzig mit nächstem Frühjahr durch Geometer des Finanzvermessungs-Bureaus neu vermessen zu lassen.

Mit Rücksicht hierauf fordern wir ergangener Anordnung gemäß die betheiligten Grundstücksbesitzer andurch auf, etwaige Mängel in der Bezeichnung der Grenzen ihrer Grundstücke zu beseitigen, die verwachsenen Grenzzüge in den Gehölzen gehörig auszulichten.

Leipzig, den 18. October 1872.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Cerutti.

### Beschreibung

**Umfangslinie des neu aufzunehmenden Complexes der Stadtflur Leipzig:**

Dieselbe geht vom Kreuzungspuncte der Zeitzer Straße mit den Parzellen Nr. 2520 und 2523 entlang der Parzellen Nr. 2523, 1115, 2517 einerseits und der Parzellen Nr. 2520, 2521, 2518 und 2515 anderseits über die sächsisch-bayerische Staatseisenbahn hinweg an der Grenze von letzterer und den Parzellen Nr. 2477, 2478, 2479, 2468 und 2468a hin nach der Grenze von den Parzellen Nr. 2468a und 2567 und von hier zwischen der Grenze der Parzelle 2463 und den Parzellen Nr. 2468a, 2468, 2479 bis an die Flurgrenze mit Thonberg. Ferner entlang bis zum Zusammenstoß mit der Flurgrenze Connewitz und in weiterer Fortsetzung dieser Flurgrenze fort über die sächsisch-bayerische Staatseisenbahn, die Connewitzer Chaussee bis an die Flurgrenze mit Kleinzschocher und Schleußig bildende Rödelwasser. Die Umfangslinie weiter dem Rödelwasser bis zur Einmündung in den Elsterfluß, wo sie an der Flurgrenze Plagwitz beginnend sich am Elsterflusse und der Luppe hinzieht, bei Parzelle Nr. 2622 den Fluß verläßt, an Parzelle Nr. 2625 hinläuft und bei Parzelle Nr. 2627 den Luppefluß wieder mit und demselben bis an die Lindenauer Chaussee folgt.

Von diesem Puncte ab bildet erwähnte Chaussee die Grenzlinie des aufzunehmenden Terrains, alsdann dem hinter der Weststraße fließenden Arme des Elsterflusses, dann der hinter Schreberstraße fließenden Pleiße (sogen. Kuhstrangwasser), berührt die Parzellen Nr. 2591, 2590, 2569, 2568, 2561, geht weiter an der Grenze der Parzellen Nr. 2546 und 2552 entlang dem Berührungspuncte mit Parzelle Nr. 2531 an dieser Parzelle und zwischen den Parzellen 2526 und 2524a hin bis wieder an die Zeitzer Straße.

## Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen **Beischlußencanon** an die Stadtcasse zu zahlen und damit pro Termin **Michaelis 1872** im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen Berichtigung aufgefordert.

Leipzig, den 12. October 1872.

**Des Raths Finanz-Deputation.**

## Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Meß- und laufenden Conten werden hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Michaelismesse nach dem Vereinsauslande resp. nach anderen vereinsländischen Packhofplätzen abgesetzten Waarenposten längstens

**den 24. October d. Js. bis Abends 6 Uhr,**

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.

Leipzig, am 3. October 1872.

**Königliches Haupt-Zoll-Amt.**
J. V.: Träger. B.-J.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 2. October d. J. ist **die katholische Kirchenanlage auf das Jahr 1872** nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 §. 7. 8. 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in §. 7 unter b, c und d bestimmten Sätze auch für diesmal auf drei Viertheile, mithin auf resp. ¼, ⅛ und 1/16 des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes herabgesetzt sind, ausgeschrieben worden und somit fällig.

**Die hiesigen katholischen Beitragspflichtigen** werden daher aufgefordert, die auf sie fallenden Beiträge **bis zum 15. November dieses Jahres an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier (Rathhaus II. Etage, Zimmer Nr. 9)** unerinnert abzuführen.

Leipzig, den 21. October 1872.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Koch. Taube.

## Versteigerung von Bauplätzen.

Das der Stadtgemeinde gehörige, auf der rechten Seite der **Pfaffendorfer Straße** und an der **Uferstraße** gelegene Bauareal soll in **3 Bauplätze** von 2590 □ Ellen — 831 □ Meter, 2400 □ Ellen — 770 □ Meter und 3417 □ Ellen — 1096 □ Meter Flächeninhalt, sowie in **2 Villenbauplätze** von 3569 □ Ellen — 1145 □ Meter und 3535 □ Ellen — 1134 □ Meter Flächeninhalt eingetheilt, an Rathsstelle

**Freitag den 25. dies. Mon. von Vormittags 11 Uhr an**

**zum Verkaufe versteigert**, und zwar werden die **beiden Villenbauplätze zuerst zusammen**, dann aber noch einmal **einzeln ausgeboten** werden.

Der Versteigerungstermin wird pünctlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung jedesmal geschlossen werden, sobald auf den ausgebotenen Bauplatz resp. die zusammen ausgebotenen Plätze ein weiteres Gebot nicht mehr erfolgt.

Die Versteigerungsbedingungen und die betreffenden Parzellirungspläne liegen in unserem Bauamte (Rathhaus, 2. Etage) zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 12. October 1872.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. E. Stephani. Cerutti.

## Sächsischer Gemeindetag.

### I.

Meerane, 21. October. Am heutigen Tage in dem festlich geschmückten Saale des ...schen Hofes hier die diesjährige ordentliche ...mmlung des Sächsischen Gemeindetages er... Es sind nach der Präsenzliste vertreten die ... Dresden, Leipzig, Lichtenstein, Borna, Markt..., Zwenkau, Elterlein, Glauchau, Roßwein, ...ein, Ernstthal, Markneukirchen, Neustädtel, ...nitz, Limbach, Elsterberg, Königstein, Dippoldiswalde, Waldenburg, Reudnitz, Lindenau, ...ch, Eibenstock, Treuen, Oederan, Geyer, ...dt, Mülsen, Trebsen, Pulsnitz, Schöneck, ...a, Rötha, Roßwein, Döbeln, Adorf, Lengenfeld, Mylau, Reichenbach, Hainichen, Schneeberg, ...n, Leisnig, Kamenz, Auerbach, Mühltreff, ...gen, Plauen, Freiberg, Frankenberg, Bischofswerda, Plagwitz, Löbau, Lunzenau 2c.

...rgermeister Penker aus Meerane bewillkommnete die Versammlung mit kurzen herzlichen ...orten, worauf Stadtverordneten-Vorsteher Georgi aus Leipzig dem Vorredner den ...k für dessen umsichtige und energische Leitung der Vorstandsgeschäfte des Gemeindetages aus... Nach geschäftlichen Mittheilungen wurde ...ct 1 der Tagesordnung übergegangen, der ...ung über die revidirte Städteordnung, ...ie sie sich nach den Beschlüssen ...ten Kammer gestaltet. Das ...rüber erstattete Dr. Georgi-Leipzig. ...längeren Darlegung der allgemeinen ... auf welchen eine freie Städteordnung ... ist, legte der Referent zur Special... folgende Anträge vor:

...ndetag wolle beschließen:

...8. Der Gemeindetag spricht wiederholt ...ung aus, daß die von ihm in seiner ... vom 20. Januar dieses Jahres aufgestellten Erfordernisse der Bürgerrechtsgewinnung, nämlich ...nlichen Geschlechts,

...scheidenheit,

...schen Staatsangehörigkeit,

...ters von 25 Jahren,

...bindlichkeit zur Entrichtung einer directen ...euer,

...rigen Aufenthalts am Orte,

...tiger und vollständiger Entrichtung der ...- und Gemeindeabgaben

...Bürgschaften auch für unmaßgeblich selbstständige ...glieder gewähren.

II. Zu §. 39 in Verbindung mit §. 113. Der Gemeindetag erklärt sich mit dem von der II. Kammer beschlossenen §. 113 über gemeinschaftliche Sitzungen des Rathes und der Stadtverordneten einverstanden, erachtet es aber für wünschenswerth, daß es den Gemeinden überlassen werde, die hier für den einzelnen Fall getroffene Einrichtung zur Regel zu erheben.

III. Zu §. 70 unter 4 f. Der Gemeindetag erklärt ... für Aufrechterhaltung des durch die Allgemeine Städteordnung (§. 186) den Stadtverordneten bezüglich der Verpachtung und Vermiethung von Grundstücken zustehenden Mitwirkungsrechtes.

IV. Zu §. 98. Der Gemeindetag erachtet die Anwendung des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835 auf die Rathsmitglieder hinsichtlich der Disciplinaraufsicht, der ungesuchten Entlassung oder Entsetzung im Interesse der Selbstständigkeit der Gemeinden für bedenklich, und hält es deshalb, wenn nicht eine Regelung der betreffenden Verhältnisse durch die Städteordnung selbst thunlich sein sollte, für angemessen, daß bis zum Erfolge einer Revision des Staatsdienergesetzes es bei den Bestimmungen der Allgemeinen Städte-Ordnung bewendet.

V. Zu §. 107. Der Gemeindetag erklärt sich gleichfalls für Beibehaltung der Bestimmung der Allgem. Städte-Ordnung (§. 180), wonach es dem Ortsstatute vorbehalten bleibt, über das Erforderniß der Zustimmung der Stadtverordneten bei Anstellung von städtischen Beamten und Unterbedienten für alle Kategorien solcher Beamten Bestimmung zu treffen.

VI. Zu §. 114 (sonst 115). Der Gemeindetag hält zur Sicherung einer geordneten Gemeindeverwaltung eine genauere Feststellung des Budgetrechtes der Stadtverordneten für erforderlich, namentlich auch dahin, daß

a) das Recht der Stadtverordneten ein Zustimmungsrecht zu den Beschlüssen des Stadtraths ist, darüber hinaus nur Anträge den Stadtverordneten zustehen, und mithin eine Erhöhung der Positionen des vom Stadtrathe vorgelegten Haushaltplanes und spätere Abänderungen desselben, insbesondere auch der Gemeindeleistungen, des Einverständnisses des Stadtraths bedarf,

b) die der Gemeinde gesetzlich oder vertragsmäßig oder vermöge Uebereinkunft zwischen den städtischen Collegien regelmäßig obliegenden Leistungen auf den Haushaltplan zu bringen sind,

c) auf regelmäßige Einnahmen nur in Uebereinstimmung beider Collegien verzichtet werden kann.

Der Referent theilte mit, daß in Bezug auf Antrag 1 ein Antrag des Stadtverordneten-Collegiums zu Meerane vorliegt, welcher verlangt, daß sich der Gemeindetag bei dem demnächst zusammentretenden sächsischen Landtag für Einführung des allgemeinen directen Wahlrechts bei allen Gemeindewahlen (vom 25. Lebensjahre ab und mit geheimer Stimmabgabe), mit Wegfall jedes Census, verwenden möge.

Der Referent begründete sodann in ausführlicher Weise die einzelnen von ihm gestellten Anträge und bemerkte zum Schluß, daß der Gesammteindruck, den der Entwurf der Städteordnung jetzt mache, keineswegs der günstigen Meinung entspreche, die anfänglich bei Vorlage des Gesetzes vorhanden gewesen sei. In einer Hinsicht habe man zwar die Autonomie der Gemeinde etwas erweitert, in anderer Hinsicht aber wieder beschränkt, das Budgetrecht der Stadtverordneten sei nicht genügend bestimmt, sehr bedenklich erscheine die Anwendung des Staatsdienergesetzes auf die Rathsmitglieder 2c.

Stadtverordneten-Vorsteher Ackermann-Dresden erklärt, daß er und seine Dresdener Collegen anfänglich die Absicht gehabt hätten, selbstständige Anträge zu stellen, daß sie jedoch davon wieder zurückgekommen seien, weil die Aussicht auf Erfolg fehle. Im gegenwärtigen Stadium, wo die Zweite Kammer bereits gesprochen, seien jedenfalls alle Anträge unzweckmäßig, welche noch liberalere Institutionen verlangen, als sie von der genannten Kammer gefordert worden. Aus diesem Grunde erscheine es ihm auch verfehlt, daß die Gemeindereform wieder auf die Tagesordnung des Gemeindetages gesetzt wurde.

Bürgermeister Streit-Zwickau kann, wenn auch die von der Zweiten Kammer angenommene Fassung nicht allenthalben seinen Wünschen entspricht, doch nicht der scharfen und abfälligen Kritik des Referenten beistimmen. Der Redner sucht denselben in allen einzelnen Puncten zu widerlegen und bestreitet namentlich, daß durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer die Befugnisse der Stadtverordneten beschnitten worden seien. Lasse sich gegen den Census von 20 Groschen noch Etwas thun, so werde man ihn, den Redner, stets dazu bereit finden.

Gemeindevorstand Jungnickel-Limbach bedauert, daß der Vorstand des Gemeindetages nicht auch die Landgemeinde-Ordnung auf die Tagesordnung gesetzt hat. Es sei hierzu um so dringender Veranlassung gewesen, als ja in neuerer Zeit aus reactionären ländlichen Kreisen Proteste gegen das neue Gesetz erlassen wurden. Vorsitzender Penker verwahrt den Vorstand gegen den Vorwurf der Nachlässigkeit. Einmal habe der Vorstand thatsächlich keinen Referenten für die Landgemeinde-Ordnung gewinnen können und dann sei die Betheiligung der Landgemeinden an den Berathungen des Gemeindetages bis jetzt leider eine überaus geringe gewesen.

Sparig-Reudnitz ersucht den Vorstand, den Landgemeinden in Zukunft eine größere Beachtung zu widmen und fordert die anwesenden ländlichen Delegirten zu gemeinsamen Schritten gegen die in der Umgegend von Leipzig in Scene gesetzte reactionäre Agitation auf.

Adv. Kirbach-Plauen findet in der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung der Städteordnung einen wesentlichen Fortschritt. Noch Größeres sei in Bezug auf die Landgemeinde-Ordnung und die Verwaltungs-Reorganisation erreicht.

Es wird hierauf die Generaldebatte geschlossen und in die Specialdebatte eingetreten. Bürgermeister Dr. Fischer-Hainichen ist entschiedener Gegner eines jeden Census, desgleichen

Pilz-Frankenberg. Dr. Goetz-Lindenau findet es als den Verhältnissen gar nicht mehr entsprechend, die sächsische Staatsangehörigkeit als Erforderniß für die Bürgerrechtsgewinnung hinzustellen, und beantragt, dafür zu setzen „deutsche Reichsangehörigkeit". Dr. Georgi-Leipzig erklärt, daß er für seine Person stets diese Auffassung des Vorredners getheilt habe und nur im vorliegenden Falle davon zurückgetreten sei, um im Vorstand keine Spaltung hervorzurufen.

Stadtverordneter Schlesinger-Glauchau: Wenn in der Zweiten Kammer für den Census gewissermaßen die Socialdemokratie als Popanz hingestellt worden, so möge man doch bedenken, daß bis jetzt diese Partei den Beweis schuldig geblieben, daß sie die Verwaltung der Gemeinden schädige. In Glauchau, wo ein ziemlicher Theil des Stadtverordneten-Collegiums aus Socialdemokraten bestehe, sei bis jetzt thatsächlich kein erheblicher Conflict mit dem Stadtrath vorgekommen. Bürgermeister Speck-Neustädtel gegen den Census, trotzdem aber nicht für Gewährung des allgemeinen directen Wahlrechts in Gemeindeangelegenheiten.

Bürgermeister Eule-Auerbach findet den Ausdruck „selbstständige Gemeindeglieder" als nicht präcis genug; Dr. Goetz verwendet sich nochmals für seinen Antrag; Stadtverordneten-Vorsteher Albert-Glauchau gegen den Census, Bürgermeister Hitzschold-Adorf gegen den Antrag auf Streichung der sächsischen Staatsangehörigkeit, da wenigstens ein Damm gegen die zu große Ueberfluthung mit nichtsächsischen Elementen beibehalten werden müsse.

Sparig-Reudnitz constatirt, daß auf dem letzten Gemeindetag die Beibehaltung der sächsischen Staatsangehörigkeit nur mit einer kleinen Mehrheit beschlossen worden, und begrüßt den Goetz'schen Antrag mit Freuden, desgleichen Seume-Crimmitschau.

Hofrath Ackermann-Dresden plaidirt mit warmen Worten für die Ablehnung dieses Antrages, man müsse von dem Bürger, der in Sachsen wohne, auch fordern, daß er dessen Staatsangehörigkeit erworben. Advocat Lehmann-Dresden bringt den Antrag ein, daß Derjenige, welcher zur Erlangung des Bürgerrechts berechtigt ist, auch verpflichtet sein soll, dasselbe zu erwerben. Bürgermeister Streit-Zwickau erklärt sich für die Forderung der sächs. Staatsangehörigkeit. Es sei ja die Erlangung derselben Jedem so leicht gemacht und man solle die Bequemlichkeit der Einzelnen nicht unterstützen. Es müsse davor gewarnt werden, Beschlüsse zu fassen, welche niemals von der Ersten Kammer angenommen werden würden.

Prof. Dr. Birnbaum-Plagwitz findet nicht, daß der Gemeindetag sich irgendwie durch Rücksichten auf andere Factoren bei seinen Beschlüssen bestimmen zu lassen habe, und verwendet sich mit energischen Worten für die Annahme des Goetz'schen Antrages. Alle, die ein wirkliches Interesse für den Weiterbau des Reiches in ihrem Herzen trügen, müßten demselben zustimmen.

Dr. Georgi-Leipzig bittet, die Dinge nicht auf die Spitze zu treiben und dem Antrage die Bedeutung einer Abstimmung über die Reichstreue zu geben. Es sprechen weiter noch Stadtrath Ludwig-Wolf-Meerane, Otto-Glauchau, Seume-Crimmitschau, Schlesinger-Glauchau und Sparig-Reudnitz für den Goetz'schen Antrag, dagegen Hitzschold-Adorf, Ackermann-Dresden und Fischer-Hainichen.

Nachdem sich Dr. Georgi-Leipzig schließlich noch für diesen Antrag erklärt hat, wird derselbe mit bedeutender Mehrheit angenommen, und mit der dadurch bedingten Abänderung der Antrag des Referenten unter I gegen 1 Stimme (Ackermann-Dresden) genehmigt.

Die Anträge II und III finden ohne Debatte Annahme. Zu Antrag IV stellt Lehmann-Dresden den Antrag, den zweiten Absatz so zu fassen: „und hält deshalb eine Regelung der betreffenden Verhältnisse durch besondere Gesetz-